



Gemeinde Hohe Börde  
Bürgermeisterin Frau Trittel  
Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde



## Der Landrat

Fachdienst Brand-,  
Katastrophenschutz und  
Rettungswesen  
Sachgebiet Brand- und  
Katastrophenschutz, FTZ

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
19.03.2013

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
38.10.02

Datum:  
10.04.2013

Sachbearbeiter/in:  
Frau Brandt

Haus / Raum:  
3 103

Telefon / Telefax:  
03904 7240-3829  
03904 42322

E-Mail:  
Annett.Brandt@boerdekreis.de

Hausanschrift:  
Kronenruhe 8  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

#### Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde  
BLZ: 810 550 00  
Konto: 3 003 003 002  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 763 763  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

### Anhörungsverfahren

**hier: Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Irxleben**

Sehr geehrte Frau Trittel,

in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister – Kamerad Kai Pluntke – hat die Prüfung der eingereichten Unterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) i. V. m. der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den derzeit gültigen Fassungen Folgendes ergeben:

Dem Kameraden Markus Rölecke

fehlt der funktionsspezifische Lehrgang „Zugführer“.

**Der Kamerad Rölecke kann daher nur befristet für zwei Jahre - mit der Auflage, den Lehrgang „Zugführer“ zu absolvieren - in die Funktion eingesetzt werden (Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist nicht möglich).**

### Begründung:

Zum Wehrleiter einer Feuerwehr, deren Einsatzstärke regelmäßig nicht die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, darf nur **berufen** werden, wer den Lehrgang „**Leiter einer Feuerwehr**“ und die Führungsausbildung „**Zugführer**“ abgeschlossen hat (§ 3 Abs. 4, Nr. 2 - LVO-FF).

Für die **Befähigung zur Ausübung der Funktion** sowie die Besetzung gelten im Übrigen die **Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2** „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“, insbesondere Teil I; 1.5. Gleiches gilt für die Befähigung zur Ausübung und Besetzung der stellvertretenden Funktion (§ 3 Abs. 4, letzter Satz – LVO-FF).

Die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion soll nur Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlich Ausbildung soll auf zwei Jahre begrenzt werden, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ – Teil I; 1.5).

Bitte teilen Sie mir mit, ab wann der Kamerad in die Funktion eingesetzt wird. Die erforderliche Lehrgangskoordination kann dann erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



Brandt  
Sachbearbeiterin

**Anlage**  
Anhörungsbogen